

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postaufkanten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verklündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Zeile 40 Pfg. / kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

<p>herausgegeben vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau</p>	<p>Wiesbaden, 13. Juli</p>	<p>Anzeigen-Aannahmestelle: Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636</p>
---	-----------------------------------	--

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Die Geschäftsstellen der Kreisverbände — Entwurf zu einem Organisations- und Arbeitsplan für die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe — Zur Beschlagnahme der Türhaken und Fenstergriffe — Genossenschaftliches — Aus den Kreisverbänden — Aus Nassau — Anzeigen.

Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe

erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung, Hilfsdienstpflicht, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a. Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.

Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf	Schulstr. 25 II .	Sonntagvorm. 10-12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis	Dillenburg	Dranienstr. 30. Fernspr. 286		Kreisbaumeister Röber
3. Höchst a. M.	Höchst a. M.	Kaisertstraße 8 .	Mittwochnachm. 6-7 Uhr	Revdant Hartleb
4. Limburg a. L.	Limburg a. L.	Altes Schloß Domplatz	Vertragvorm. 8-12 Uhr	Fortbildungs-Schulleiter Dücker
5. Oberlahn	Weilburg		Täglich 8-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmittags	Vorsitzender Schneidermeister E. Schäfer
6. Obertaunus	Bad Homburg v.d.H.	Louisenstraße 43	Montag, Mittwoch und Samstag nachm. 3-6 Uhr	Hoffpenglermeister J. Schenderlein
7. Rheingau	Eltville	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9	Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 6-7 n.	Architekt Bruns
	Hüdesheim	Schulhaus . . .	Donnerstag von 8-9 Uhr abends	
8. St. Goarshausen	Oberlahnstein	Kirchstraße 8. Fernspr. 119	Montag, Dienstag und Samstag 10-12	Vorf. Buchdruckereibesitzer Ed. Schidel
9. Unterlahn	Diez	Draniensteinerstraße 11	Montag, Mittwoch und Freitag 1-6 Uhr nachm. außer am 1. u. 3. Mittwoch im Monat	Techniker Auchenbuch
	Ems	Rathaus Beratungszimmer	Am 1. u. 3. Mittwoch jed. Mo. u. 2-6 nachm.	
10. Unterlaunus	Langenschwalbach, angeschlossen an das Handwerkssamt Wiesbaden, Rheinstraße 42.		Sprechstunden werktags von 3-6 Uhr nachmittags, außer Samstags.	
11. Unterwesterwald	Montabaur	Rathaus Privatwohnung	Tägl. 9-12, 2-6 Sonntags 11 ¹ / ₂ -12 ¹ / ₂ v.m.	Bürgermeister Reis
	Grenzhausen	Lindenstraße 9	Federzeit	Wertmeister Hedenstein
	Höhr	Rheinstraße . . .	Federzeit	Schreinermeister Jungbeder
12. Usingen	Selters	Geschäftszimmer d. Bürgermeisters	8-12 Uhr vorm. 2-6 „ nachm.	Beigeordneter Sahn
	Usingen	Rathaus	Freitag, von 10-12 Uhr vorm.	Ratschreiber August Dienstbach
13. Wiesbaden-Vand	Biebrich	Rathaus Zimmer Nr. 40	Vertrags 8-12 u. 3-6, mit Ausn. Samstag nachm.	Architekt Schent

Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
selen:

Ländermeister Fr. Schanz, Mitglied des Lokalgewerbevereins Wiesbaden.

Richard Bauer, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes Ferdinand Bauer, Weyer.

Ehre ihrem Andenken!

Mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse
wurde ausgezeichnet:

Leutnant v. R. und Kompanieführer Paul Knöbber, Sohn des Mitgliedes Schuhmachermeister Joh. Knöbber, Bad Ems.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen zugehen zu lassen!

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Nach den Bestimmungen der Büchereierordnung vom 13. November 1917 bleibt die Bücherei und Vorbildersammlung im Monat August geschlossen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Ferienanzeigen der gewerbl. und Mädchen-Fortbildungsschulen.

Schulvorstände und Leiter der gewerbl. und Mädchen-Fortbildungsschulen werden hiermit auf unsere Verfügung vom 23.5.1917, I 1317, aufmerksam gemacht, wonach Beginn und Ende der Ferien an den Schulen anzugeben ist. (Postkarte genügt.)

Wiesbaden, den 8. Juli 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. 14tägiges Erscheinen des „Nass. Gewerbeblattes“.

Die Kosten für die Drucklegung des „Nass. Gewerbeblattes“ sind bisher um 40% gestiegen, während in dem gleichen Zeitraum die Einnahmen aus Anzeigen um die Hälfte zurückgegangen sind, so daß die Herausgabe des Blattes steigende Aufwendungen aus Mitteln der Zentralkasse erfordert, die nur aufgebracht werden können, wenn andere Ausgaben eine Einschränkung erfahren. Die Zeitverhältnisse fordern aber eine Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse für Handwerk und Gewerbe, insbesondere durch den weiteren Ausbau der Kreisverbände, wofür auch die Zentralkasse steigende Aufwendungen zu machen hat, so daß gleichzeitig steigende Ausgaben für das Gewerbeblatt zur Zeit nicht aufgebracht werden können. Dazu kommt noch die zunehmende Papierknappheit. Wir verfechten nicht, daß gerade in heutiger Zeit, wo im ganzen gewerblichen Mittelstand die Verhältnisse in einer Neuordnung begriffen sind, eine gewerbliche Zeitschrift ganz besonders wichtige Aufgaben hat. Wenn wir trotzdem uns dazu entschlossen haben, vorübergehend zu dem 14tägigen Erscheinen des Blattes zurückzufahren, so geschieht dies unter dem Druck einer Kriegsnöwendigkeit und unter der Voraussetzung, daß es uns auch unter dieser Einschränkung gelingen wird, unsere Mitglieder und Leser des Blattes von allem zu unterrichten. Sobald sich die Verhältnisse wieder bessern, wird die Einschränkung wieder aufgehoben werden.

Das „Nassauische Gewerbeblatt“ erscheint von jetzt ab jeden zweiten Samstag, die Nummer 29/30 kommt am Samstag, den 27. Juli, heraus.

Wiesbaden, den 9. Juli 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände der Lokalgewerbevereine und die Vereinsmitglieder.

Anstelle der infolge des Krieges ausgefallenen ordentlichen Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau waren in den beiden letzten Jahren zur Besprechung wichtiger gewerblicher Fragen und Vereinsangelegenheiten außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten worden. Diese Versammlungen erreichten sich eines zahlreichen Besuches und es lag nahe, auch in diesem Jahre wieder eine solche Versammlung zu berufen. Die inzwischen weiter verschärften Verkehrseinschränkungen lassen jedoch die Abhaltung einer Versammlung am Sonntag geradezu unmöglich erscheinen und an den Wochentagen sind die wenigen nicht im Heeres- oder Hilfsdienst stehenden Mitglieder von ihren Berufsgeschäften so sehr in Anspruch genommen, daß auf einen ausreichenden Besuch einer Versammlung nicht gerechnet werden kann. Aus diesem Grund hat der Zentralvorstand beschlossen, in diesem Jahre von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung abzusehen. Er konnte dies umso mehr, als den Mitgliedern Gelegenheit gegeben war, durch den Besuch der von den Kreisverbänden für Handwerk und Gewerbe in diesem Frühjahr veranstalteten Versammlungen an den Beratungen über die zur Zeit im Vordergrund des Interesses stehenden Angelegenheiten teilzunehmen und dort ihre Wünsche und Anträge zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir unseren Vereinsmitgliedern nochmals dringend empfehlen, in allen gewerblichen und wirtschaftlichen Fragen, in denen sie eine Beratung oder Unterstützung wünschen, die Geschäftsstelle des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen. Jede nur irgendwie mögliche Hilfe wird hier gern und kostenlos gewährt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Entwurf zu einem Organisations- und Arbeitsplan für die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.

Aufgestellt vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

I. Stellung des Kreisverbandes.

Der Gewerbeverein für Nassau vereinigt die in einem Kreise bestehenden Lokalgewerbevereine, Handwerkervereine, gewerblichen Fachvereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften zu einem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe.

Der Kreisverband ist ein Glied des Gewerbevereins für Nassau und steht in engster Verbindung mit der Handwerkskammer.

II. Zweck des Kreisverbandes.

Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen von Handwerk und Gewerbe innerhalb des Kreises in engster Fühlungnahme mit dem Gewerbeverein für Nassau und der Handwerkskammer. Beratung und Unterstützung der Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen in allen gewerblichen Angelegenheiten.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Mittel:

1. Die Verhältnisse und Bedürfnisse von Handwerk und Gewerbe innerhalb des Kreises zu erforschen, alle Vorgänge im gewerblichen Leben aufmerksam zu beobachten, Wünsche und Beschwerden der Handwerker und Gewerbetreibenden zu prüfen und die zur Wahrung ihrer Interessen geeigneten erscheinenden Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder mit geeigneten Vorschlägen an den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau darüber zu berichten;
2. den allgemeinen und fachlichen Zusammenschluß der Handwerker und Gewerbetreibenden des Kreises zu Gewerbevereinen, Fachvereinigungen, Innungen oder Genossenschaften zu fördern und dahin zu wirken, daß allmählich das gesamte Handwerk und Gewerbe von der Organisation erfasst wird, dabei sind auch die weiblichen Handwerker zu berücksichtigen;
3. dafür einzutreten, daß die Handwerker und Kleingewerbetreibenden bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen Preisen und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen berücksichtigt werden, sei es durch den Zusammenschluß des Handwerks zu Lieferungs-genossenschaften oder bei Vergabe an einzelne Unternehmer durch Verlegung der Ausschreibungen in kleine nach Handwerkszweigen getrennten Losen, rechtzeitige Ausschreibung, Vollständigkeit der Unterlagen und Bemessung ausreichender Lieferfristen;
4. die Handwerker und Gewerbetreibenden in technischen, wirtschaftlichen und Rechtsfragen (soweit die Fragen das Handwerk und Gewerbe betreffen) in Steuer- und Versicherungssachen, bei Anfertigung von Verträgen, Berechnungen und technischen Zeichnungen zu beraten und zu unterstützen;
5. Auskunft über Kreditwürdigkeit einzuholen und zu erteilen, Forderungen der Handwerker und Gewerbetreibenden einzuziehen, bei Bekämpfung des Borgunwesens, des unlänteren Wettbewerbs und der Schwindelfirmen mitzuwirken;
6. das Schiedsgerichtsverfahren zu pflegen durch Einwirkung auf den Abschluß von Vergleichs- und Vermeidung des Prozeßverfahrens, Handwerker und Gewerbetreibende, die in Zahlungs-schwierigkeiten geraten sind, zu beraten und einen außergerichtlichen Vergleich

mit den Gläubigern anzustreben; nach Einführung einer Schiedsgerichtsordnung ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts;

7. die Handwerker und Gewerbetreibenden bei der Verbesserung der Buch- und Geschäftsführung zu unterstützen, gegebenenfalls geeignete Persönlichkeiten für die Buch- und Rechnungsführung den Gewerbetreibenden vorzuschlagen;
8. sich der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für das Handwerk und Gewerbe anzunehmen;
9. wichtige Fachzeitschriften zu halten und bei den Gewerbetreibenden in Umlauf zu setzen;
10. auf Erfordern der Behörden, des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau, der Handwerks- oder Handelskammer Gutachten und Berichte über die Verhältnisse im Handwerk und Gewerbe des Kreises zu erstatten.

Besondere Aufgaben für die Kriegszeit.

11. die Handwerker und Gewerbetreibenden bei der Beschaffung der zur Fortführung oder Wiederaufrichtung ihrer Betriebe notwendigen Betriebsmittel (Barmittel, Kredit, Roh- oder Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen) zu unterstützen;
 12. sich der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten aus dem gewerblichen Mittelstand anzunehmen durch Auskunft über die ihnen aus dem Versorgungsgesetz oder den Versicherungs-gesetzen zustehenden Ansprüche und durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheit;
 13. die Kriegerfrauen in der gewerblichen Geschäftsführung und bei Aufrechterhaltung ihrer Betriebe zu unterstützen; Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern aus dem gewerblichen Mittelstand zu beraten über die ihnen zustehenden Rentenansprüche usw.;
 14. Vertellungsstellen für die Kriegsunterstützungen an selbständige Handwerker und Gewerbetreibende einzurichten.
- Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

III. Organe des Kreisverbandes.

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsstelle.

IV. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kreisversammlung.

Die Kreisversammlung wird gebildet von dem Vorstand, dem Ausschuß und den stimmberechtigten Abgeordneten der dem Kreisverband angehörenden Vereinigungen. Die Zahl der von diesen Vereinigungen zu wählenden Abgeordneten wird durch die Satzungen bestimmt.

Zur Zuständigkeit der Kreisversammlung gehören:

1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts;
2. Festsetzung des zu den Kosten des Kreisverbandes von den angeschlossenen Vereinigungen zu leistenden Beitrages;
3. Genehmigung des Voranschlags und Prüfung der Jahresrechnung;
4. Beschlußfassung über Vorlagen und Anträge des Vorstandes, des Ausschusses, der angeschlossenen Vereinigungen und einzelner Mitglieder;
5. Besprechung der Tagesordnungen für die Generalversammlungen des Gewerbe-

vereins für Raſſau und die Vollverſammlungen der Handwerkskammer; Stellung von Anträgen für die Generalverſammlungen;

6. Wahl des Ortes für die nächste Kreisverſammlung. In jedem Jahre ſollen zwei Kreisverſammlungen ſtatfinden, eine im Frühjahr und eine im Herbit, in der Regel vor der ordentlichen Generalverſammlung des Gewerbevereins für Raſſau und den Vollverſammlungen der Handwerkskammer. Die Berufung der Kreisverſammlung geſchieht durch den Vorſtand mindestens 14 Tage vor dem feſtgeſetzten Zeitpunkt unter Mittheilung der Tagesordnung im Raſſauſchen Gewerbeblatt und im Kreisblatt. Gleichzeitig mit der Einladung iſt dem Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau und der Handwerkskammer von der Berufung der Kreisverſammlung unter Mittheilung der Tagesordnung Kenntnis zu geben. Dieſe ſind berechtigt zu der Kreisverſammlung Vertreter zu entſenden. In dringenden Fällen kann der Vorſtand eine außerordentliche Kreisverſammlung berufen. Auf Antrag der Hälfte der angeſchloſſenen Vereinigungen muß eine ſolche berufen werden.

Die Leitung der Kreisverſammlung liegt dem Vorſtand ob, deſſen Vorſitzender den Vorſitz führt.

V. Zuſammensetzung und Zuſtändigkeit des Ausſchuſſes.

Der Ausſchuß wird gebildet durch:

1. die in dem betreffenden Kreiſe wohnenden Mitglieder des Zentralvorſtandes des Gewerbevereins für Raſſau und der Handwerkskammer;
 2. je einen Vertreter der angeſchloſſenen Lokalgewerbevereine, Handwerkervereine, Zünfte und Genoſſenſchaften;
 3. je einen Vertreter des Kreiſes und der Städte;
 4. den Geſchäftsführer des Kreisverbandes.
- Dem Ausſchuß liegt ob:
1. die Wahl des Vorſtandes;
 2. die Wahl und Anſtellung des Geſchäftsführers des Kreisverbandes vorbehaltlich der Zuſtimmung des Zentralvorſtandes des Gewerbevereins für Raſſau;
 3. die Beſtellung von Sachverſtändigen;
 4. Beſchlußfaſſung über Vorlagen und Anträge des Vorſtandes;
 5. Genehmigung des Jahresberichts und Prüfung des Voranſchlags;
 6. Stellung von Anträgen für die Kreisverſammlung.

Der Vorſitzende des Vorſtandes iſt zugleich Vorſitzender des Ausſchuſſes. Der Ausſchuß iſt in der Regel jährlich viermal durch den Vorſitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Die Einladungen haben mindestens ſechs Tage vor dem Sitzungstage ſchriftlich zu erfolgen.

Zu den Sitzungen des Ausſchuſſes iſt unter Mittheilung der Tagesordnung auch der Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau und die Handwerkskammer einzuladen.

VI. Zuſammensetzung und Zuſtändigkeit des Vorſtandes.

Der Vorſtand beſteht aus dem Vorſitzenden, deſſen Stellvertreter, dem Schriftführer und Rechner. Der Vorſtand wird von dem Ausſchuß aus ſeiner Mitte gewählt. In der Regel ſoll ein Mitglied des Zentralvorſtandes des Gewerbevereins für Raſſau der Vorſitzende ſein.

Der Vorſtand leitet die Geſchäfte des Kreisverbandes. Dazu gehört inbeſondere die Erledigung der laufenden Geſchäfte, der Verkehr mit den Behörden, dem Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau, der Handwerks- und Handelskammer, den angeſchloſſenen Vereinigungen ſowie die Ausführung der Beſchlüſſe des Ausſchuſſes und der Kreisverſammlung.

Fragen von allgemeiner Bedeutung ſind nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorſtandes dem Ausſchuß zur Beratung und Beſchlußfaſſung zu unterbreiten.

Der geſamte Schriftverkehr geht durch die Hand des Vorſitzenden. Er unterzeichnet die von dem Kreisverband ausgehenden Schriftſtücke gemeinſam mit dem Geſchäftsführer.

Wichtige Angelegenheiten oder ſolche, die ein beſtimmtes Fachgebiet berühren, können an eine Kommiſſion zur vorbereitenden Bearbeitung und Begutachtung überwiefen werden. Die Beſtellung der Kommiſſion geſchieht durch den Vorſtand. In allen Kommiſſionen hat der Vorſitzende Sitz- und Stimmrecht. Der Geſchäftsführer iſt zu den Kommiſſions-Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Die Sitzungen des Vorſtandes werden von dem Vorſitzenden berufen, ſo oft es der Gang der Geſchäfte erfordert, mindestens aber monatlich einmal. Die Einladungen erfolgen ſechs Tage vor dem Sitzungstage ſchriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung. Letztere wird von dem Vorſitzenden feſtgeſetzt und bildet die Grundlage für die Verhandlungen.

VII. Einrichtung und Aufgaben der Geſchäftsſtelle.

1. Berufung des Geſchäftsführers.

Die Wahl und Anſtellung des Geſchäftsführers erfolgt nach den Vorſchlägen des Vorſtandes durch den Ausſchuß des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zuſtimmung des Zentralvorſtandes des Gewerbevereins für Raſſau. Der Dienſtvertrag iſt dabei zur Genehmigung vorzulegen. Die Lösung des Dienſtverhältniſſes kann nur aufſchluß eines Kalendervierteljahres nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung erfolgen.

2. Obliegenheiten des Geſchäftsführers.

Der Geſchäftsführer leitet die Geſchäftsſtelle des Kreisverbandes und hat ſich hierbei inbeſondere den Aufgaben zu widmen, wie ſie nach dieſem Arbeitsplan dem Kreisverbande geſtellt ſind. Er führt ſein Amt nach den Beſchlüſſen des Vorſtandes des Kreisverbandes und iſt dieſem und dem Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau verantwortlich und unterſtellt. Zu ſeiner Unterſtützung für die Erteilung von Rat und Auskunft werden ihm Sachverſtändige aus den verſchiedenen Fachgebieten beigegeben. Deren Auswahl und Beſtellung geſchieht durch den Ausſchuß des Kreisverbandes.

Der Geſchäftsführer hat die ſchriftlichen Arbeiten des Vorſtandes, des Ausſchuſſes und der Kreisverſammlung zu erledigen, die Niederschriften in den Sitzungen und Verſammlungen ſowie die Bücher der Kreisverbandskaffe zu führen und für die Ausführung der Beſchlüſſe nach Anordnung des Vorſtandes zu ſorgen. In jeder Sitzung des Vorſtandes und Ausſchuſſes hat er auf Verlangen einen kurzen Bericht über ſeine Tätigkeit ſeit der letzten Sitzung und am Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres einen ſchriftlichen Jahresbericht zu erſtatten. Eine Ausfertigung davon iſt dem Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau und der Handwerkskammer einzureichen. Ferner iſt der Geſchäftsführer verpflichtet, über jede Sitzung des Vorſtandes, des Ausſchuſſes und der Kreisverſammlung einen druckfertigen Bericht an das Raſſauſche Gewerbeblatt zu liefern.

Endlich wird es ſich der Geſchäftsführer angelegen ſein laſſen, in gewerblichen Verſammlungen über die Zwecke und Ziele der Kreisverbände, die gewerbefördernden Einrichtungen des Gewerbevereins für Raſſau und der Handwerkskammer ſowie über gewerbliche und wiſchaftliche Fragen Vorträge zu halten.

VIII. Koſtendeckung und Rechnungs- und Kaſſenführung.

Die Koſten der Kreisverbände werden gedeckt durch:

1. Beiträge der angeſchloſſenen Vereinigungen. Die Feſtſetzung der Beitragshöhe geſchieht durch die Kreisverſammlung nach der Mitgliederzahl der Vereinigungen. Die Benutzung der Einrichtungen des Kreisverbandes durch die Mitglieder der angeſchloſſenen Vereinigungen iſt unentgeltlich mit Ausnahme von Fällen, die im Gebührentarif bezeichnet ſind;
2. Gebühren nach Maßgabe des Gebühren-tarifs;
3. Beiträge des Staates, des Kreiſes, der Gemeinden und ſonſtige Zuwendungen. Die Rechnungs- und Kaſſengeſchäfte werden unter der Auſſicht und verantwortlichen Leitung des Rechners durch den Geſchäftsführer geführt. Die Geſchäftsanweiſung für die Rechnungs- und Kaſſenführung der Lokalgewerbevereine findet auch auf das Rechnungs- und Kaſſenweſen der Kreisverbände ſinngemäß Anwendung.

Die Jahresrechnungen ſind nach Prüfung durch eine von der Kreisverſammlung zu wählenden Kommiſſion von mindestens drei Mitgliedern bis zum 1. Auguſt dem Zentralvorſtand des Gewerbevereins für Raſſau zur Prüfung und Feſtſtellung vorzulegen.

IX. Allgemeines.

In Verhinderung des Vorſitzenden werden die demſelben obliegenden Geſchäfte von ſeinem Stellvertreter geführt. In gleichzeitiger Verhinderung beider tritt das dienſtälteſte Mitglied an ihre Stelle.

Für die Wahlen und Abſtimmungen ſind die einſchlägigen Beſtimmungen der Satzungen des Gewerbevereins für Raſſau maßgebend.

Das Raſſauſche Gewerbeblatt iſt das amtliche Verkündigungsorgan des Kreisverbandes.

Zur Beſchlagnahme der Türklinken und Fenſtergriffe.

Die behördliche Regelung der Erſatzbeſchaffung der Beſchlagnahmen Türklinken und Fenſtergriffe dient, wie „B. Z. B.“ ſchreibt, in erſter Linie den Interieſſen der Hausbeſitzer ſelbſt, einmal im Hinblick auf die durch die Knappheit an Rohſtoffen und Arbeitskräften bedingten Schwierigkeiten, andererseits auch im Hinblick auf die Gefahr einer Benachteiligung durch Preiskreiberi der Liefer- und Zwischenhändler. Daher iſt vorgeſehen, daß ſein Hausbeſitzer für die von der Herrensverwaltung gelieferten vollwertigen Erſatzstücke mehr zu zahlen braucht, als er für die abgelieferten Stücke aus Meſſing und Bronze erhält. Ueberſteigt der Metallübernahmepreis die Koſten des Erſatzes, ſo wird der Unterſchied dem Abnehmer ausgezahlt. Im gegenteiligen Falle wird er durch einen Zuſchuß des Reiches ausgeglichen. Durch dieſes weitgehende Entgegenkommen der Reichsfinanzverwaltung iſt ein unmittelbarer finanzieller Schaden bei der Erſatzbeſchaffung für die Hausbeſitzer ausgeſchloſſen.

Dieſe Vergünſtigungen gelten jedoch nur in dem Falle, in dem die Lieferung der Erſatzgegenstände, der Aus- und Einbau von der Behörde erfolgt, aber nicht, wenn die Erſatzgegenstände ſelbſt gekauft und eingebaut werden.

Im einzelnen gelten für die Auswechſelung der Türklinken und -griffe folgende Geſichtspunkte:

1. Die Ablieferung braucht erſt zu erfolgen, wenn Erſatzstücke zur Verfügung ſtehen.
2. Der zur Ablieferung Verpflichtete kann die abzuliefernden Metall-Türklinken und Fenſtergriffe ſelbſt ausbauen und die Erſatzstücke auch ſelbſt einbauen. Für den Ausbau der abzuliefernden Metall-Türklinken und Fenſtergriffe wird außer dem Uebernahmepreis eine beſondere Ausbaurvergütung gewährt, dagegen für den von ihm ſelbſt vorgenommenen Einbau der Erſatzstücke nicht.

3. Im Falle der zur Ablieferung Verpflichtete den Aus- und Einbau selbst vornimmt, kann er sich die Ersatzstücke entweder im freien Handel beschaffen, soweit sie dort verfügbar sind, oder er kann die von der Behörde beschafften Ersatzstücke an den von den Kommunalverbänden noch namhaft zu machenden Stellen kaufen.

4. Die von der Behörde beschafften Ersatzstücke werden zu folgenden Einheitspreisen abgegeben:

- 1 Paar Ersatztürdrücker ohne Langschild zu 2,50 M
- 1 Paar Ersatztürdrücker mit Langschild zu 3,50 M
- 1 Paar Ersatztürdrücker mit Langschild und Nachriegel zu 4,50 M
- 1 Fenstergriff 1,00 M

5. Wenn der zur Ablieferung Verpflichtete selbst einbaut, so steht es ihm frei, die Langschilder vorläufig noch an den Türen zu befestigen und nur die Türdrücker und die Fenstergriffe abzugeben. Er muß allerdings damit rechnen, daß möglicherweise nach einer gewissen Zeit auch die Langschilder von ihm noch eingefordert werden; dann ist er verpflichtet, auch noch diese selbst einzubauen.

6. Wenn der zur Ablieferung Verpflichtete weder die Ersatzstücke selbst beschaffen noch den Ausbau der Metall-Türklinken und -Fenstergriffe und den Einbau der Ersatzstücke selbst vornehmen will, so kann er bei der beauftragten Behörde die Lieferung der Ersatzstücke auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck und die Durchführung des Aus- und Einbaues auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck verlangen. In diesem Falle werden von der Behörde Ausbaufolonen in die Häuser geschickt, welche die metallenen Türklinken einschließlich Langschilder und die Fenstergriffe abnehmen und Zug um Zug die Ersatzstücke anbringen. Bei dieser Art der Durchführung erhält der Hauseigentümer lediglich den von der Behörde festgesetzten Uebernahmepreis nach Abzug des Kaufpreises für die behördlich gelieferten Ersatzstücke, aber keine Ausbauevergütung, die der Ausbaustelle ausfällt. Der Einbau der Ersatzstücke wird von der Ausbaustelle für den Betroffenen kostenlos durchgeführt. Diese Art der Auswechslung ist daher für den zur Ablieferung Verpflichteten mit der geringsten Mühe verknüpft.

Genossenschaftliches.

Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein.

Unter dem Vorsitz des Verbandsdirektors, Geheimrats Dr. Alberti-Wiesbaden, wurde am 3. Juni in Soden der 57. Verbandstag eröffnet. Im Jahre 1917 hat der Mitgliederstand des Verbandes um eine Kreditgenossenschaft (Weilburg) und 15 Handwerker-genossenschaften zugenommen. Des Verbandes 94 Genossenschaften, die sich auf 65 Städte der Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland und des Großherzogtums Hessen verteilen, bestehen aus 74 Kredit-, eine Bau- und 19 Handwerker-genossenschaften. Der Durchschnittsatz der Liquidende betrug 1917: 5,66 Prozent, 1916: 5,50 Prozent. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder beliefen sich auf 27 854 689 Mark, die Reserverfonds auf 16 362 929 Mark. An dem eigenen Vermögen von 67 Kreditvereinen mit zusammen 44 521 053 Mark haben teil Gruppe 1 (Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von weniger als 10% Landwirte) mit 36 157 526 Mark, Gruppe 2 (mit mehr als 10% selbständiger Landwirte) mit 8 363 527 Mark.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Verbandsrevisor Seibert sen. -Wiesbaden mit einem Bericht über die neugegründete Abteilung für Handwerker-genossenschaften, dem zufolge jetzt fast sämtliche Handwerker-genossenschaften des zuständigen Kammerbezirks dem Verbande angeschlossen sind. Dringend empfahl der Redner den weiteren Ausbau der Genossenschaften. Die während des Krieges entstandenen Genossenschaften wurden nicht als Lieferungs-genossenschaften ins Leben gerufen und sind zunächst für die jetzigen Bedürfnisse in der Kriegszeit zugeschnitten. Der Ausbau derselben zu Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaften sei dringend zu empfehlen und nur dieser Ausbau verheße den Genossenschaften auch über die Kriegszeit hinaus zu einem vollen Erfolg. Ver-

bandsrevisor Seibert jun. -Wiesbaden berichtete über ausgeführte Revisionen. Seine klaren praktischen Erläuterungen sollen gedruckt und allen Organisationen zugänglich gemacht werden. Hierzu führte Verbandsanwalt Prof. Dr. Erüger-Berlin aus, daß der spätere Wiederaufbau des Handwerks, nach Meinung maßgebender Stellen, nur durch straffste Organisation möglich sei, da die Ansprüche des Staates in Zukunft erheblich strenger seien als im Kriege. Außerdem würden die nach dem 1. August 1914 gegründeten Handwerker-genossenschaften als Handelsorganisationen anerkannt und vom Staate mit Aufträgen beauftragt werden. Im Laufe dieses Jahres findet eine ganz Deutschland umfassende handwerksstatistische Aufnahme statt. Die Einrichtung von Handwerker-Schiedsgerichten soll ins Auge gefaßt werden. In der Besprechung wurden schwere Klagen über die außerordentlich lästige Bezahlung der gelieferten Heeresaufträge seitens der Behörden laut. So haben, um nur ein Beispiel zu geben, die Angehörigen des

Wiesbadener Metallgewerbes für im Jahre 1917 ausgeführte Lieferungen im Werte von 1 188 000 M. noch 585 000 M. zu erhalten. Alle Beschwerden und Mahnungen sind, wie berichtet wurde, an den maßgebenden Stellen bisher erfolglos geblieben. Viele an diesen Lieferungen beteiligte Handwerker seien dadurch in schwere finanzielle Not geraten, weil ihnen jegliche Betriebsmittel fehlen. Die folgende Entschlieung wurde einstimmig angenommen:

„Die Abteilung für Handwerker-genossenschaften richtet an die Staatsbehörden, vor allem an die „Bamba“ das dringende Ersuchen, nach kaufmännischen Grundsätzen, d. h. Zug um Zug, bar zu bezahlen, außerdem für Abstellung der Mängel bei Verspätung der Lieferungen Sorge zu tragen.“

Es sprachen sodann Prof. Dr. Erüger über den „Wiederaufbau des Handwerks“ und R. Letschert-Wiesbaden über „Erfahrungen mit Handwerker-genossenschaften“. Diese Vorträge und die sich daran anschließenden Besprechungen waren außerordentlich lehrreich für das Genossenschaftswesen im Handwerk, das durch diese Tagung eine wesentliche Förderung erfahren hat. Der zweite Tag war der Beratung über die Kreditgenossenschaften gewidmet.

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband Rheingau.

Die diesjährige Hauptversammlung des Kreisverbandes fand unter verhältnismäßig zahlreicher Beteiligung am 30. Juni in Weisenheim statt. Der Vorsitzende, Herr Bildhauermeister Ferd. Leonhard, Elville, leitete die Verhandlungen. Der Geschäftsführer, Herr Architekt Bruns, Radesheim, erstattete den Jahresbericht, der ein anschauliches Bild der vielseitigen Tätigkeit des Kreisverbandes entrollte und von der Versammlung beifällig aufgenommen wurde. Im Anschluß an den Bericht gab der Sekretär des Gewerbevereins für Nassau, Seelach, Wiesbaden, näheren Aufschluß über die Rohstoffversorgung des Handwerks in der Uebergangszeit. Die von dem Redner des Kreisverbandes, Herrn Sattlermeister Eger, Winkel, vorgetragene Jahresrechnung wurde von einer dreigliedrigenkommision geprüft und als richtig befunden. Der von dem Kreisverband errichteten Bürgerkammer für den Wiederaufbau des Handwerks sind bis jetzt etwa 4000 Mark zugeslossen. Der Haushaltsplan für 1918 fand Genehmigung. Weiter erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß der vom Zentralvorstand angestellte Organisations- und Arbeitsplan für die Kreisverbände als Grundlage für die Satzungen angenommen werden soll.

Vereinssekretär Seelach sprach über den sachlichen Zusammenschluß des Handwerks unter besonderem Hinweis auf die derzeitige Lage und die Zukunft des Handwerks. An diesen Vortrag schloß eine ausgedehnte Besprechung, in der die Vor- und Nachteile der freien Vereinigungen und der Zwangsorganisation erörtert wurden. Die Versammlung nahm eine Entschlieung an, wonach sie sich für die Notwendigkeit des sachlichen Zusammenschlusses des Handwerks aussprach. Die Frage, ob freie oder Zwangsorganisation, wurde offen gelassen und soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse

und Wünsche der betreffenden Handwerker entschieden werden. Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes erhielt den Auftrag, den sachlichen Zusammenschluß zu fördern und zu diesem Zweck vorbereitende Handwerker-versammlungen zu berufen. Wenn der sachliche Zusammenschluß des Handwerks zur Wahrung der besonderen Berufsinteressen, sowie zur Hebung des Standesbewußtseins als notwendig erachtet wird, so erkennt die Versammlung aber ebenso wichtig und notwendig an, daß die verschiedenen handwerklichen und gewerblichen Körperschaften sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen im Kreisverband zusammenschließen müssen. Die anwesenden Vertreter von Innungen, die dem Kreisverband noch nicht beigetreten sind, übernahmen es, auf den baldigen Anschluß hinzuwirken.

Die nächste Kreisversammlung soll in Lorch stattfinden.

Aus der Mitte der Versammlung wurde der Geschäftsstelle für ihre erfolgreiche Betätigung, insbesondere in der Einziehung von Forderungen, Dank und Anerkennung gezollt und den Anwesenden die rege Benutzung der Geschäftsstelle eindringlich empfohlen.

Aus Nassau.

Anträge zur Errichtung von Zwangsbindungen

- sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten für nachstehende Handwerkszweige gestellt worden:
- für alle im Untertaunuskreis das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Untertaunuskreis das Bäckerhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Untertaunuskreis das Metzgerhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Untertaunuskreis das Schmiedehandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Untertaunuskreis das Schreinerhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Unterlahnkreis das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Unterlahnkreis das Anstreicher-, Maler- und Lackierhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Kreise Dill das Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Kreise Ufingen das Wagnerhandwerk betreibende Handwerker;
- für alle im Kreise Höchst das Wagnerhandwerk betreibende Handwerker.

Mit der Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens wurde jeweils der Kgl. Landrat des betreffenden Kreises als Kommissar beauftragt.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute: Philipp Kugelstadt und Rosa, geb. Rupp in Hahn im Taunus; Oberinspektor Friedrich Wilhelm Moritz und Helene Gertrude, geb. Holz in Kronthal im Taunus; Medizinaldrogist Walter Schlämm und Elisabeth, geb. Leberich zu Wiesbaden.

Ein Schmirgelschleifstein, 6x3/4, zu verkaufen. Näheres Wiesbaden, Herderstraße 8, im Laden.

Gewerbetreibende Hand-Näh-Maschine „Einzig“.



verwehret nur mein ganz neu verbessertes
Jeder sein eig. Sattler u. Schuster. Die Nähmaschine wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Gehirte, Treibriemen, Pferde u. Wagenrücken, Säcke, Söde, Segeltuch selbst flicken. Nähmaschine „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stülck mit 3 verschied. Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung M. 4.50, 2 St. M. 8.50, 4 St. nur M. 16.—, versend unter Nachn., Porto u. Verpackung frei
Versandhaus „Germania“
Schillingheim-Sträßburg 230.

INSERATE

haben in dem Nassauischen Gewerbeblatt
weiteste Verbreitung!